

Friedhofsordnung

des Evang.-Luth. Friedhofsverbands Nürnberg St. Johannis und St. Rochus
vom 2.1.2025



Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort, am dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Der Vorstand des Evang.-Luth. Friedhofsverbands Nürnberg St. Johannis und St. Rochus erlässt auf Grund von § 104 Absatz 1 Nr. 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 12.12.2024 genehmigte Friedhofsordnung, Grabpflegeordnung (Anlage 1), Grabmalordnung (Anlage 2) und Denkmalrechtliche Auflagen (Anlage 3).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Verwaltung

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Evang.-Luth. Friedhöfe St. Johannis und St. Rochus in Nürnberg. Sie stehen im Eigentum und der Verwaltung des Evang.-Luth. Friedhofsverbands Nürnberg St. Johannis und St. Rochus. Das zuständige Vertretungsorgan der beiden Friedhöfe ist der Vorstand des Friedhofsverbandes. Die laufenden Geschäfte erledigt die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung in der Johannisstraße 55 in 90419 Nürnberg.

(2) Die Friedhöfe dienen der schicklichen Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben zum Bereich der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Nürnberg gehörten oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung erwerben. Bei Angehörigen ohne Konfessionszugehörigkeit oder nicht-christlicher Konfessionszugehörigkeit ist die vorherige Zustimmung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung erforderlich und es sind die Vorschriften dieser Friedhofsordnung einzuhalten.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,

b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der

Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD)

§ 2 Gebühren

(1) Der Evang.-Luth. Friedhofsverband St. Johannis und St. Rochus erhebt für die Nutzung der Friedhöfe und für sonstige Leistungen Gebühren. Diese sind im Voraus zu entrichten.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gesondert erlassenen Gebührenordnung.

(3) Wird nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht vorzeitig aufgegeben, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 3 Begriffsklärung

(1) Eine Grabstätte besteht aus einem Grabmal mit allen fest darauf befindlichen Gegenständen wie Epitaphien, Grablaternen und Grabschalen. Vorlegeplatten, nur in Johannis II, gehören ebenfalls zur Grabstätte. Bei Stehenden Steinen ist die Umrandung Bestandteil der Grabstätte.

(2) Eine Gruft besteht aus einem Grabmal mit allen darauf befindlichen Gegenständen wie Epitaphien, Grablaternen und Grabschalen und dem dazu gehörenden ausgemauerten Grufttraum sowie dem zwischen Grufttraum und Grabmal liegenden Gruftkranz. Eine Gruftanlage ist im Oberbegriff eine Grabstätte.

(3) Urnennischen sind Grabstätten.

§ 4 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und

b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Das Verhalten auf dem Friedhof ist der Würde des Ortes entsprechend anzupassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet. Diese werden an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegeben.
- (3) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern zu befahren,
 - b) Waren aller Art, auch Blumen und Kränze, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Begleithunde,
 - j) Tiere zu füttern,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - l) Sammlungen durchzuführen,
 - m) zu betteln,
- (6) Ausnahmen kann die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung zulassen, soweit sie mit dem

Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Sie sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein. Zudem benötigen sie eine Zulassung, die ihre Qualifikation für Arbeiten auf den historischen Friedhöfen nachweist.
- (3) Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten. Bei schwerwiegenderem Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Dabei sind die anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(9) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung. Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(10) Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich die Trauergemeinde der Arbeitsstelle nähert.

§ 7 Befahren der Friedhofswege

Das Befahren der Friedhofswege ist nicht gestattet, außer der Fahrer ist in Besitz eines Berechtigungsscheins der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung. Dieser ist deutlich sichtbar im Auto anzubringen.

§ 8 Abtransport, Lagerung von Material

(1) Pflanzen, Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmalen oder bei der Anpflanzung und der Pflege von Gräbern anfallen, sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig vom Grab und von der Grabumgebung zu entfernen.

(2) Gewerbetreibende müssen ihre Abfälle in den Wirtschaftshof verbringen und dürfen die für die Friedhofbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.

(3) Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, ist untersagt.

§ 9 Verstöße

(1) Wer gegen diese Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

(2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung ein Friedhofsverbot bis zu fünf Jahren aussprechen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Bestattung ist durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Eine Grabstätte wird in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Wird eine Grabstätte vor dem Tod erworben, muss sie gepflegt werden.

§ 11 Trauerfeiern

(1) In der St. Johanniskirche und in der Imhoff Kapelle werden Trauerfeiern nur mit einem Geistlichen, der der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört, gehalten.

(2) Trauerfeiern, die ohne einen Geistlichen abgehalten werden, finden in der städtischen Trauerhalle statt. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

(3) Trauerfeiern anderer christlicher Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung. Diese ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprechen,

Lieder, Darbietungen usw.) von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.

(4) Bei Mitwirkung von Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um eine Erlaubnis nachzusuchen.

(5) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(6) Die Öffentlichkeit kann von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

(7) Die Benutzung der Kirche bzw. der Kapelle wird nicht gestattet, wenn dem gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

(8) Der Abschied am offenen Sarg erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen. Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung ist im Voraus darüber zu informieren.

(9) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche behält sich der jeweilige Eigentümer vor.

§ 12 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur von Totengräbern oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 13 Beisetzung

(1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung für die Entfernung oder Sicherung vorhandener Grabmale und Bepflanzungen zu sorgen. Dies gilt entsprechend für die Nachbargräber, soweit eine Entfernung bzw. Sicherung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen oder eine Erstattung der

Kosten bei Beschädigung der Pflanzen besteht nicht.

(2) Urnen sind in einer Grabstätte beizusetzen.

(3) Die Hinterbliebenen haben innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung zu bestimmen, wo die Urne beigesetzt werden soll.

(4) Die Beisetzung von Urnen kann witterungsbedingt vorübergehend ausgesetzt werden.

§ 14 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 15 Jahre, für Aschen 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Die Ruhefrist kann beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert werden.

(3) Eine Grablage ist nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Bestattungen gesperrt. Ist eine Grablage mit Ruhefrist belegt, sind die darunter liegenden Grablagen für Sargbestattungen für den Zeitraum der Ruhefrist gesperrt.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des Grabnutzungsberechtigten ist beizufügen, ebenso wie die Kostenübernahme des Antragstellers.

(4) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(5) Leichen und Ascheurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 16 Beschaffenheit von Särgen, Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särgе aus leicht abbaubarem Material (z.B. Weichholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Särgе aus Hartholz sind auf Grund der langen Zerfallszeit nicht gestattet. Särgе müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Urnen, Aschekapsel und Überurne, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann einen Nachweis darüber verlangen.

IV. Grabstätten

§ 17 Nutzungsrecht

- (1) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung verleiht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten erhalten die Befugnis, Leichen und/oder Urnen beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 bzw. 15 Jahre verliehen.
- (5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht schriftlich bestimmen, die erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zum Unterhalt und zur Pflege der Grabstätte innerhalb der Grabpflegeordnung (Anlage 1).

§ 18 Übertragung und Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung.
- (2) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (3) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um 10 Jahre verlängert werden, frühestens ein Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (6) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.
- (7) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabtiefen und -breiten bewirkt werden.
- (8) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (9) Nutzungsberechtigte haben der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung die Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen

Mitteilung entstehen, ist die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

§ 19 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Verzicht, Ablauf der Nutzungszeit oder durch Auflassung des Friedhofs bzw. eines Friedhofteils.
- (2) Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Er bedarf der Schriftform. Zuviel entrichtete Gebühren werden bei Verzicht nicht erstattet.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Evang.-Luth. Friedhofsverband die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Allerdings bedarf es zur Entfernung des Grabmals oder von Teilen hiervon einer Genehmigung durch die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung und einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Wird die Grabstätte nicht in abgeräumtem Zustand übergeben, so werden die Arbeiten von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsbefugnis des Evang.-Luth. Friedhofsverbands über. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Evang.-Luth. Friedhofsverband nicht.
- (5) Sofern keine Genehmigung gemäß Abs. 4 Satz 2 erteilt wurde, ist die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand an die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Abgesunkene Grabsteine müssen gehoben und stehende Steine und/oder ihre Umrandungen müssen standsicher übergeben werden. Wird die Grabstätte in einem nicht-ordnungsgemäßem Zustand übergeben, so werden die Arbeiten von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt.
- (6) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht müssen Urnen, die vor 2012 beigesetzt wurden, auf Kosten des Grabnutzers geräumt werden.

§ 20 Grabarten und Belegung

Man unterscheidet zwischen Erdgrab (früher: Sandgrab), Gruftanlage, Urnennische und Urnenpflegegrab. Grabart, -größe, -tiefe und Belegung legt die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung fest.

(1) Erdgrab

- a) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Sohle bis zur Erdoberfläche 2,40 m. Ein Erdgrab wird auf diese Tiefe ausgeschachtet, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen.
- b) In einem Erdgrab, in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhezeit noch eine weitere Leiche auf 1,50 m beigesetzt werden. Eine Belegung mit höchstens 6 Urnen ist an Stelle von 2 Leichen möglich. Ausnahmen bestimmt die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung.
- c) Weisen Grabmale beim Öffnen des Grabes Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden.
- d) Auf dem St. Johannsfriedhof werden im Teil I (alter Teil) Grabstätten derzeit nur für Urnenbeisetzungen vergeben. Bei schon bestehenden Grabrechten muss im Einzelfall geprüft werden, ob erdbestattet werden kann. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Gruftanlage

- a) Alle ober- und unterirdischen Mauerteile, der Gruftkranz sowie der Stein sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten standsicher zu unterhalten.
- b) Eine Gruft kann nur so weit belegt werden, wie es die baulichen Gegebenheiten und das vorherrschende Pietätsempfinden zulassen.
- c) Die Belegungsfähigkeit einer Gruft ist im Beerdigungsfall von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung zu entscheiden. Kann auf Grund von vollständiger Belegung nicht mehr beigesetzt werden, trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten für die Räumung. Ein Anspruch auf Räumung besteht nicht.
- d) Eine Gruft ist bei Verzicht der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung in leerem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- e) Der Verschluss der Gräfte ist luftdicht herzustellen und zu erhalten.

(3) Urnennischen und Urnenpflegegräber

- a) Urnennischen gibt es nur auf dem St. Rochusfriedhof. Eine Nische kann mit zwei Urnen belegt werden.
- b) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden.
- c) Nach Verzicht an einer Urnennische können Überurnen bis 4 Wochen danach herausgegeben werden, dann erlischt ein Anspruch darauf.
- d) Die Verschlussplatten der Nischen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Sie werden einheitlich beschriftet.
- e) Es ist nicht gestattet, Nischen zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen.
- f) Urnenpflegegräber werden von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Belegungsgröße bestimmt die Friedhofsverwaltung je nach Grabmal.
- g) Das Schmücken der einzelnen Grabstellen ist nicht gestattet, Anpflanzungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
- h) Die Urnenpflegegräber werden je nach Grab einheitlich beschriftet.

§ 21 Errichtung und Erneuerung von Grabstätten

- (1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen.
- (2) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet und das Grab bepflanzt werden. Andernfalls kann die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung den Stein auf Kosten der Grabberechtigten wieder setzen lassen.
- (3) Grabmale, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung nicht mehr standsicher und/oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung von der Grabstätte

entfernt werden, wenn die Grabnutzer die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 22 Alte Rechte

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Außerdienststellung, Entwidmung

- (1) Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit zu Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Zum Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle auf Grund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 24 Ersatzvornahme

- (1) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Ordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Frist-

setzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 25 Haftung

(1) Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch ordnungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

(2) Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

§ 26 Grabpflege- und Grabmalordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung der Friedhöfe hat der Friedhofsvorstand eine besondere Grabpflege- und Grabmalordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Ebenso sind die denkmalrechtlichen Auflagen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie in der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung und ihre Anlagen treten nach aufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung am 2.1.2025 in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Mit dem gleichen Tage tritt die bisher für den Friedhof erlassene Ordnung und ihre Anlagen außer Kraft.

Anlage 1: Grabpflegeordnung

§ 1 Grabpflege

- (1) Grabstätten - mit Ausnahme der Urnenpflegegräber - sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Verantwortlich für die Grabpflege ist der Grabnutzungsberechtigte.
- (2) Umweltschädigende Substanzen dürfen zur Grabpflege nicht verwendet werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen. Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen und unerlaubten Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.
- (5) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (6) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Umgebung gelagert werden.

§ 2 Einhaltung der Grabgröße

- (1) Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (2) Es ist nicht gestattet, bei der Anlage des Grabes und der Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern oder zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen.

§ 3 Grabhügel

Der Grabhügel darf bei Gräbern mit Steinumrandung die Grabmaße nicht überschreiten.

§ 4 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten. Bevorzugt sollen bodendeckende, niedrige und immergrüne Pflanzen verwendet werden.
- (2) Pflanzschalen müssen aus Kupfer oder Messing sein und sollen Füße zum Wasserablauf haben.
- (3) Das Pflanzen von Efeu ist unerwünscht.
- (4) Die Anpflanzung von Rosenstöcken ist genehmigungspflichtig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (6) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Ver-

füfungsbefugnis der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(8) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 5 Unzulässiger Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt,

- (1) etwas auf die Epitaphien zu stellen;
- (2) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, auf den Grabstätten aufzustellen;
- (3) Grabschmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen, insbesondere Kunststoffe, Glas, Porzellan, Emaille und Wachs an Gräbern anzubringen;
- (4) Steine, Kies, Splitt etc. auf und um die Gräber zu verwenden;
- (5) Gestelle zur Befestigung von Kränzen auf den Gräbern zu benutzen;

§ 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsabteilungen (Urnennischen, Pflegegräber) werden von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Sie dürfen von den Grabnutzern weder in der Bepflanzung noch durch Gestaltungselemente verändert werden. Grabschmuck darf an diesen Gräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 8 Ökologische Richtlinien

Die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege.

Unnötiger Abfall soll möglichst vermieden werden. Hier ist es wichtig, auf Kunststoffe zu verzichten und die Abfalltrennung zu beachten.

Anlage 2: Grabmalordnung

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen, auch Epitaphien, sowie das Erstellen von Fundamenten ist genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung ist ausschließlich mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmales ist das Entgelt (einschl. MwSt.) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung des Grabmals kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
- (6) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 2 Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 3 Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Grabmale oder Grabmalteile sind so zu gestalten, dass sie das christliche Empfinden nicht stören und dass die Würde des kirchlichen Friedhofs gewahrt wird.

§ 4 Denkmalrechtliche Auflagen

- (1) Die beiden Friedhöfe St. Johannis und St. Rochus stehen unter Denkmalsschutz entsprechend der Ausführungen in der bayrischen Denkmalliste.
- (2) Bei der Gestaltung und Pflege von Grabmalen und darauf angebrachter Epitaphien sowie bei der Bepflanzung von Grabstätten und der Aufstellung von Pflanzschalen und Grablaternen sind die als Anlage 3 beigefügten denkmalrechtlichen Auflagen zu beachten.

§ 5 Gestaltungsbestimmungen

- (1) Bei der Neuerrichtung von Grabmalen dürfen ausschließlich liegende Steine verwendet werden. Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße: Mindesthöhe 0,45 m, Breite 0,80 m, Länge 1,60 m.
- (2) Vorlegeplatten sind nur im Bereich St. Johannis II als Ergänzung zu bestehenden Grabmalen zulässig mit einem Höchstmaß von 0,4 x 0,4 m.

§ 6 Material und Gestaltung

- (1) Als Material werden Sandstein und heimischer Kalkstein zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
- (2) Gegenstände, welche gegen die Würde oder Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabstätten nicht angebracht werden. Dazu gehören auch Fotos und QR-Codes. Grabmale, die aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.
- (3) Als feinster Bearbeitungsgrad wird zugelassen: Matt geschliffen.
- (4) Nicht zugelassen sind das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.
- (5) Eine Grabumrandung muss aus Stein sein.
- (6) An Grabmalen mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.
- (7) Provisorische Grabzeichen ohne Fundament sind nur aus Holz zulässig. Sie sind inner-

halb eines Jahres nach der Bestattung durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 7 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine, Vorlegeplatten und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 8 Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seines Gewichts dauerhaft gegründet sein. Die Art, Ausführung und Tiefe der Gründung wird bei der Genehmigung bestimmt.
- (2) Stehende Grabmale sind mit Mörtelband zwischen aufgerauten Flächen zu setzen und mit zwei 15 cm langen Dübeln aus Moniereisen (10-22 mm) zwischen Sockel, Schaft und Fundament standsicher zu verankern.
- (3) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
- (4) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.
- (5) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

§ 9 Aufstellen von Grabmalen

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft,

ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

§ 10 Entfernung von Grabmalen

Die Entfernung von Grabmalen oder Grabmalteilen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung **und zusätzlich** einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 2 gelten entsprechend. Der Antrag ist durch einen zugelassenen Fachbetrieb im Auftrag des Grabberechtigten auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

§ 11 Standsicherheit

Stehende Grabsteine werden in regelmäßigen Abständen auf deren Standsicherheit überprüft. Im Normalfall einmal jährlich.

Anlage 3: Denkmalrechtliche Auflagen

§ 1 Allgemeines

Die Friedhöfe St. Johannis (1518) und St. Rochus (1521) sind seit mehr als 500 Jahren Begräbnisstätten der Nürnberger Stadtgesellschaft. Der Charakter des St. Johannisfriedhofs, besonders im alten Teil (Johannis I) und des gesamten St. Rochusfriedhofs wird durch die liegenden, unregelmäßig gereihten, Sarkophag ähnlichen Sandsteingrabmale mit Bronzeepitaphien bestimmt. Anhand der verwendeten Ornamentik der Epitaphien und Steine lässt sich der jeweilige zeittypische Kunststil erkennen und die Epitaphien erzählen die Geschichte Nürnbergs. Die beiden Friedhöfe sind von einer weit über Nürnberg und Bayern hinausreichenden künstlerischen und geschichtlichen Bedeutung und damit von nationaler Bedeutung.

§ 2 Grabstein und Pflege

(1) Alle Grabsteine samt Epitaphien sind im historischen Teil (Teil I) des Friedhofs St. Johannis und im gesamten Friedhof St. Rochus zu erhalten. Alle Grabsteine, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, und die darauf angebrachten Epitaphien dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(2) Grobe Verschmutzungen dürfen ausschließlich mit einer weichen Bürste, mit oder ohne Wasser, entfernt werden. Die Verwendung von Strahlgeräten und Druckreinigern sowie der Einsatz von chemischen Reinigungszusätzen ist untersagt. Die Reinigung historischer Steine (Grabmale unter Einzeldenkmalschutz und Grabmale vor 1945) und das Entfernen von Flechten ist unerwünscht, da die natürliche Patina wesentlich zum Erscheinungsbild des Friedhofs beiträgt.

(3) Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an Grabsteinen dürfen ausschließlich durch zugelassene Steinmetzinnen und Steinmetze mit Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege und in der Sanierung historischer Natursteinoberflächen durchgeführt werden. Eine Liste der hierfür zugelassenen Firmen liegt in der Friedhofsverwaltung vor.

(4) Zementplomben und schadhafte oder unsachgemäß aufgebrachte Natursteinergänzungen dürfen nur durch eine zugelassene Fachfirma entfernt werden. Kleinere Schäden an den Natursteinoberflächen sind mit Steinersatz-

material gleicher Farbgebung und gleicher Körnung bzw. Struktur, abgestimmt auf das vorhandene Material (z.B. Trasskalkmörtel), nach Herstellerangabe fach- und materialgerecht auszubessern. Dabei sind die ergänzten Oberflächen der Umgebung anzugleichen.

(5) Die Ergänzungen sind nach Art einer Vierung mit sauberem Kantenanschluss herzustellen. Größere Beschädigungen sind durch Einsetzen von Steinvierungen fachgerecht in Material, Struktur, Oberfläche, Form und Farbe (wie vorhanden) zu beheben.

(6) Das Überlasieren von Sandsteinerergänzungen ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde möglich.

§ 3 Erneuerung von Grabsteinen

(1) Zerstörte Liegesteine dürfen nur nach Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde in gleicher Formensprache und in gleicher Größe erneuert werden.

(2) Stehende, nicht historische Steine müssen, wenn sie entfernt werden, durch Liegesteine im historischen Format (Mindesthöhe 0,45 m, Breite 0,80 m und Länge 1,60 m) ersetzt werden. Als Material ist nur einheimischer Sandstein oder heimischer Kalkstein zulässig.

§ 4 Epitaphien

Pflege:

(1) Historische und zeitgenössische Epitaphien von (kunst-)geschichtlicher Bedeutung dürfen weder entfernt noch verändert werden. Beim Wechsel der Grabnutzer sind sämtliche auf den Grabstein befindlichen Epitaphien und Schriftbänder zu belassen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zulassen.

(2) Epitaphien und Schriftbänder auf Grabstätten mit Liegesteinen müssen bei einer Steinerneuerung an gleicher Stelle wieder angebracht werden. Die Umsetzung der Epitaphien darf ausschließlich von Firmen, die Erfahrung im Umgang mit historischen Bronzen nachweisen, ausgeführt werden. Bei der Abnahme der Epitaphien muss die Originalbefestigung vorsichtig aus dem Stein herausgearbeitet werden. Anschließend ist bei eingeleiteten Epitaphien das Blei durch Einsägen des Bleimantels vorsichtig abzulösen. In begrün-

deten Einzelfällen kann die Befestigung des Epitaphs vorsichtig abgesägt werden. Eine Entfernung durch Heraushebeln, klopfen oder sonstige Gewalteinwirkung ist untersagt. Der Zustand des Epitaphs ist vor und nach der Umsetzung fotografisch zu dokumentieren.

(3) Pflege, Reinigung und Restaurierung von Bronzeepitaphien dürfen nur durch zugelassene Firmen mit Fachkenntnissen in der historischen Bronzerestaurierung ausgeführt werden. Dabei ist eine patinierte Oberfläche oder Grünspan zu belassen; ein Farbauftrag sowie das Auftragen von Klarlack sind nicht gestattet. Reparaturen von Rissen, Brüchen oder sonstigen Beschädigungen bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Neuanfertigung:

(1) Bei Neuanfertigungen von Epitaphien für den historischen Teil (Teil I) des Friedhofs St. Johannis und den gesamten Friedhof St. Rochus muss auf Modelle und Formen zurückgegriffen werden, die hinsichtlich ihrer Gestaltung auf den historischen Bestand der Epitaphien zurückgreifen oder sich nahtlos in das Gesamtbild einfügen. Entwurfszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen.

(2) Neue Epitaphien oder Schriftbänder sind in Bronze- oder Messingguss herzustellen. Epitaphien und Schriftbänder sind individuell nach den anerkannten Regeln für das Metallhandwerk zu gestalten und zu bearbeiten. Sie müssen sich in den Bestand einfügen. Schriften werden dem jeweiligen Schriftspiegel angepasst; Vereinfachungen und Abwandlungen von klassischen Schrifttypen sowie stilisierte Schriften sind erlaubt, soweit sie handwerklich einwandfrei sind.

(3) Seriell hergestellte Epitaphien aus Bronze oder Messing dürfen nur im neuen Teil des St. Johannisfriedhofs verwendet werden.

(4) Über die Genehmigung für die Anbringung der Epitaphien entscheidet die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadtheimspflege.

(5) Auf liegende Grabsteine dürfen nur Epitaphien oder Schriftbänder, jedoch keine Einzelbuchstaben aufgebracht werden. Der Schriftgrund darf nicht poliert sein. Die Epitaphien sind zu patinieren und mit einer

Wachsschicht zu konservieren. Eine Lackierung ist nicht gestattet.

(6) Epitaphien sind als Tafel – idealerweise mit Relief – auszuführen.

Pflanzschale, Gestecke, Grablaternen:

(1) Das direkte Auflegen von Gestecken auf Epitaphien oder auf dem Sandstein ist nicht gestattet.

(2) Eine Bepflanzung darf nur durch eine am Grabstein befestigte Pflanzschale erfolgen.

(3) Pflanzschalen dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung in den Bestand einfügen und fachgerecht dauerhaft auf dem Grabstein befestigt werden. Stark plastische Verzierungen sind zu vermeiden. Sie dürfen nicht auf Epitaphien gestellt werden.

(4) Grablaternen und Weihwassergefäße dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen einfach und schlicht gestaltet sein. Stark plastisch ornamentierte Gegenstände sind zu vermeiden. Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Über die Genehmigung entscheidet die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadtheimspflege.